

Verhalten während einer Verkehrskontrolle durch die Polizei

Wer in eine Polizeikontrolle kommt, sollte seine Pflichten aber auch seine Rechte kennen, um keine Nachteile zu erleiden. Vorab sei darauf hingewiesen, dass ein uniformierter Polizist sich in der Regel nicht gesondert ausweisen muss (so OLG Saarbrücken VRS 47, 474) und sogenannte "allgemeine Verkehrskontrollen" jederzeit und überall durchgeführt werden können:

1. Anhalten

Wichtig, die Halteaufforderung der Polizei sollte befolgt werden, weil anderenfalls die Verhängung eines Bußgeldes in Höhe von **50,00 EUR** und die Eintragung von **3 Punkten** im Verkehrszentralregister in Flensburg drohen.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die (aktive) Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Anordnungen je nach Lage des konkreten Sachverhalts unter Umständen auch ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen kann. Denn die aktive Erschwerung oder Verhinderung amtlicher Diensthandlungen ist strafbar und wird gemäß § 113 Strafgesetzbuch (StGB) mit **Geldstrafe** oder mit **Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren** (in besonders schweren Fällen bis zu 5 Jahren) bestraft.

2. Wahrheitsgemäße Angaben zur eigenen Person

Sollte ein Autofahrer von der Polizei angehalten werden, so wird diese vom Verkehrsteilnehmer erst einmal Angaben zu seiner Person fordern. Dazu zählen Angaben zu Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Ort und Tag Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit. Im Rahmen der Identitätsfeststellung sind Angaben zur Person – sofern durch den Polizeibeamten erfragt – wahrheitsgemäß anzugeben. Wer nämlich gegenüber zuständigen Beamten in Ausübung ihres Dienstes über seine eigenen Personalien unrichtige Angaben macht oder Angaben verweigert, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), die mit einer **Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR** geahndet werden kann.

3. Anweisungen und Aufforderungen der Polizei nachkommen

Den Anweisungen der Polizeibeamten während der Kontrolle ist grundsätzlich nachzukommen; zum Beispiel aussteigen, um dem Polizisten die Überprüfung des Fahrzeugs zu ermöglichen (OLG Düsseldorf NZV 96, 458). Sich "Stur zu stellen" und im Auto sitzen zu bleiben – das kann **20,00 EUR** kosten.

Die Polizeibeamten dürfen die Technik des Wagens ebenso überprüfen wie HU- und AU-Plaketten. Auch ein Blick in den Kofferraum oder das Handschuhfach ist den Beamten im Rahmen einer Polizeikontrolle gestattet. Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer Warndreieck und Verbandskasten vorzuzeigen. Wird dies durch den Fahrer verweigert, kann das **5,00 EUR** kosten. Werden Warndreieck oder Verbandskasten nicht mitgeführt, werden sogar **15,00 EUR** fällig.

4. Aushändigung von Führer- und Fahrzeugschein

Führerschein und Fahrzeugschein müssen dem Polizisten auf Verlangen ausgehändigt werden. Grundlage hierfür ist u.a. § 4 Absatz 2 Satz 2 Fahrerlaubnisverordnung (FEV). Sofern die vorgenannten Dokumente nicht mitgeführt oder ausgehändigt werden, droht eine Strafe von **10,00 EUR**.

5. Kein Schuldeingeständnis (keine Angaben zum Tatvorgang/Unfallhergang)

Wer von der Polizei wegen eines Verkehrsdelikts oder Ordnungswidrigkeit angehalten wird, muss sich nicht zu den (vermeintlichen) Vorwürfen äußern. Er kann sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen. Nur die Angabe der eigenen Personalien ist Pflicht.

Häufig werden die Polizeibeamten mit dem Fahrer zunächst ein "lockeres" Gespräch führen, um einen Überblick über den Hergang zu erhalten. Bereits hier gemachte Äußerungen können sich für den Betroffenen nachteilig auswirken, insbesondere wenn er direkt den Verstoß oder die Unfallverursachung zugibt. Dem Beschuldigten/Betroffenen steht immer ein Aussageverweigerungsrecht zu, d.h. er muss sich nicht äußern. Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten oder an der eigenen Überführung aktiv mitzuwirken (**Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit**). Das bedeutet aber auch, dass aus der Inanspruchnahme dieses sogenannten Schweigerechts grundsätzlich keine negativen Schlüsse gezogen werden dürfen. Was in diesem Zusammenhang die vor Ort tätigen Polizeibeamten hierzu äußern, ist im Übrigen völlig ohne Belang. Nicht selten jedoch wird der Betroffene von der Polizei hierüber gar nicht informiert.

6. Keine Mitwirkungspflichten beim Alkohol- und Drogenschnelltest

Den Bürger treffen im Rahmen von Polizeikontrollen nur Duldungs- und keine Mitwirkungspflichten. Atemalkohol- und Drogenschnelltests können Autofahrer ablehnen. In diesem Fall wird der "sich verdächtig gemachte" Fahrzeugführer häufig zur Polizeiwache verbracht und eine Blutprobe angeordnet. Blutprobenentnahmen dürfen grundsätzlich nur durch einen Arzt vorgenommen werden, der gleichzeitig einen Befund zur Konstitution des Verkehrsteilnehmers erhebt. Der polizeilicherseits hinzugezogene Arzt ist aber nicht der Vertrauensarzt des Fahrzeugführers, sondern er ist vielmehr sachverständiger Zeuge bzw. kann als Sachverständiger im Verfahren gegen den Fahrzeugführer gehört werden.

Ob der Führerschein des Fahrzeugführers nach durchgeführter Blutprobe vorläufig sichergestellt wird, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Auch hier kann sich der Betroffene um Kopf und Kragen reden bzw. im Rahmen der ärztlichen Untersuchung sich als unter Alkoholeinfluss stehend erweisen. Daher auch im Rahmen der ärztlichen Blutprobenentnahme folgender Tipp: Ruhe bewahren, vom **Schweigerecht** Gebrauch machen und sich nicht zur Sache äußern.

7. Dienstaufsichtsbeschwerde

Ist der angehaltene Fahrzeugführer mit dem Verhalten der Polizeibeamten nicht einverstanden, kann er sich mit einer formlosen, nicht fristgebundenen Dienstaufsichtsbeschwerde beim Vorgesetzten der handelnden Beamten beschweren.

8. Abschließender Tipp

Auch wenn die Verkehrskontrolle nervt und lästig erscheinen mag, bleiben Sie stets höflich. Die Polizeibeamten gehen auch nur ihrer Arbeit nach. Beschimpfungen oder Beleidigungen sind deshalb völlig fehl am Platz und können zudem im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens wegen Beleidigung teuer zu stehen kommen.

Und noch einmal: Selbst wenn man als gewissenhafter Verkehrsteilnehmer am Unfallort oder während der Verkehrskontrolle das innerliche Bedürfnis hat, die Angelegenheit aus eigener Sicht gegenüber den Polizeibeamten als den staatlichen Autoritätspersonen "richtig zu stellen". **Tun Sie dies besser nicht!** Die Praxis zeigt: In den weit überwiegenden Fällen ist es regelmäßig vorteilhafter, sich vor Ort nicht zur Sache zu äußern, weil die Tragweite der Äußerungen von den Betroffenen zumeist nicht überblickt werden kann. Was aber erst einmal den Weg in die amtlichen Akten gefunden hat, lässt sich später nur schwer wieder ausräumen. Wie heißt es doch so schön: *Papier ist geduldig.*